

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1043

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für die Krebsliga Ostschweiz

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.31) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die Krebsliga Ostschweiz beantragt im Auftrag des Gesundheitsamts für das Mammografie-Screening-Programm einen Zugriff über Datenlieferung (Routing) gemäss Beilage.

3. Vorbehalte der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag

Verteiler

Krebsliga Ostschweiz, Jutta Pfeiffer, Flurhofstrasse 7, 9000 St. Gallen

Amt für Finanzen

Beauftragte für Information und Datenschutz

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn